YUVENDA
Enterprise Solutions

Ergänzungsvereinbarung DORA
Anlage Leistungsstandorte

Präambel

Der Auftraggeber bezieht vom Auftragnehmer IKT-Dienstleistungen im Sinne des Art. 3 Nr. 21 DORA

Hinsichtlich der Begriffe und Systematik dieser Anlage gilt die zwischen den Parteien zu vereinbarende oder bereits vereinbarte „Ergänzungsvereinbarung DORA“ (im Folgenden: Ergänzungsvereinbarung).

Die vorausgeschickt gilt folgendes:

§1 Leistungsstandorte

Gemäß Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe b) DORA haben die vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen die Standorte — das heißt die Regionen oder Länder —, an denen die vertraglich vereinbarten oder an Unterauftragnehmer vergebenen Funktionen und IKT-Dienstleistungen bereitzustellen sind und an denen Daten verarbeitet werden sollen, einschließlich des Speicherorts, zu umfassen.

Zur Erfüllung dieser Anforderung werden die Standorte wie folgt vereinbart:

Für YUVENDA ICC / YUVENDA Hauptkassensoftware / Pecunia & WebAmis

Leistungsstandort (Land)	**Art des Leistungsstandortes**
Deutschland	Leistungserbringung Datenverarbeitung Datenspeicherung

©10/2026 YUVENDA Enterprise Solutions